

42/641/5

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Gemeinde Gerolsbach auf ökologischen Umbau des Gerolsbach bei Kohlstatt auf den Grundstücken Fl.Nr. 346, 492, 494/3, 496, 498 (jeweils TF), Gemarkung Gerolsbach
Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine Plangenehmigung für den o.g. ökologischen Umbau des Gerolsbachs beantragt. Die Gemeinde beabsichtigt eine Laufverlängerung mit punktuellen Aufweitungen des Bachbetts sowie Abflachungen der Böschungen zu gestalten. Die geplante Umbaumaßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Der Gerolsbach weist derzeit einen gemäß Wasserrahmenrichtlinie unbefriedigenden, defizitären ökologischen Zustand auf. Auf einer Länge von 370 m sollen die Retentionsleistung und die Strukturvielfalt verbessert werden. Weitere Leitziele sind die Reduzierung des Stoffeintrags in den Bach, die Verringerung der Eintiefungstendenz und die Entwicklung eines Komplexes aus standortgerechten, vielfältigen Vegetationstypen.

Um den genannten Defiziten entgegenzuwirken ist geplant eine Laufverlängerung mit punktuellen Aufweitungen des Bachbetts sowie Abflachungen der Böschungen zu gestalten. Hierfür wird das Bachbett im nördlichen Teilabschnitt, Richtung Osten verlegt. Ebenso soll ein flächiger Geländeabtrag zur Vergrößerung des Retentionsvolumens um ca. 2100m³ entstehen. Das Altgerinne bleibt zur Sicherstellung des Drainageablaufs und als Flutmulde erhalten. Dazu wird das Gerinne direkt nach der Ausleitung auf einer Länge von ca. 10 m bis knapp oberhalb der Mittelwasserlinie verfüllt. Um den starken Sediment- und Stoffeintrag entgegenzuwirken, sollen Gehölzpflanzungen durchgeführt werden. Ebenfalls wird eine natürliche Sukzession zur Entwicklung des Vegetationsbestandes zugelassen. Eine derzeit bestehende Deckelbrücke wird im Zuge der Baumaßnahmen entfernt.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; §7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Es sind keine der dort aufgeführten Schutzgüter betroffen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayrischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zi. A124), während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 08.09.2020

Landratsamt

Albert Gürtner

Landrat